

20.09.2023

## Antwort

der Landesregierung  
auf die Große Anfrage 9  
der Fraktion AfD  
Drucksache 18/4381

### **Mögliche verdeckte chinesische Militärforschung an oder in Kooperation mit Hochschulen in Nordrhein-Westfalen**

#### ***Vorbemerkung der Großen Anfrage***

Aufgrund von Recherchen von Correctiv und Deutscher Welle wurde bekannt, dass die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) eine Präsentation einer Forschungsarbeit der Universität Bonn mit der chinesischen National University of Defence Technology (NUDT) mitfinanziert hat. Dies wurde 2022 im Rahmen der internationalen Recherchen von „China Science Investigation“, welche von CORRECTIV und Follow the Money koordiniert wurden, ermittelt. Die National University of Defence Technology ist eine chinesische Spitzenuniversität der Militärforschung und war bei militärischen Forschungsprojekten für die Volksbefreiungsarmee, bspw. zu Hyperschalltechnik und Supercomputern, von zentraler Bedeutung. Problematisch ist dabei, dass die DFG keine Finanzmittel für militärische Forschungen vergabe, da die „Militärforschung [...] von DFG-Förderung a priori sowieso ausgeschlossen“ sei, so DFG-Präsidentin Katja Becker.<sup>1</sup>

Die politische Führung Chinas hingegen bezweckt die „militärisch-zivile Fusion“; dies bedeutet, dass Wissen und Technologie auch für den Rüstungssektor genutzt werden soll. Vor allem Forschungsprojekte, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können („Dual-Use“), sollen in den letzten Jahren vermehrt durch Forschungskollegen der NUDT unterstützt worden sein. Deutschlandweit sollen bisher mindestens 233 deutsche wissenschaftliche Arbeiten bekannt sein, die mit der NUDT in Verbindung stehen. In den Jahren 2000 bis 2022 wurden gemäß der Recherchen von CORRECTIV, Deutsche Welle, Deutschlandfunk und Süddeutscher Zeitung insgesamt 349 wissenschaftliche Veröffentlichungen entdeckt. Hierbei wird der grundrechtlich geschützte Grundsatz der Wissenschafts-, Lehr- und Forschungsfreiheit in Deutschland durch die NUDT ausgenutzt, um in derartigen Forschungsvorhaben kooperieren zu können, während in China die Forschung an politischen Zielen ausgerichtet ist und keine mit Deutschland vergleichbare Wissenschaftsfreiheit genießt.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> <https://correctiv.org/aktuelles/wirtschaft/2022/05/20/deutsche-forschungsgemeinschaft-dfg-forschung-geld-in-china-militaer-deutschland/> (abgerufen am 21.02.2023).

<sup>2</sup> <https://correctiv.org/aktuelles/wirtschaft/2022/05/18/wie-deutschlands-wissenschaft-china-hilft-zur-militaer-supermacht-aufzusteigen/> (abgerufen am 21.02.2023).

Besonders wichtig für die chinesische militärische Forschung sind die sogenannten „Seven Sons of National Defense“. Hierbei handelt es sich um sieben Hochschulen, die laut dem „Australian Strategic Policy Institute“ (ASPI) als zivil deklariert werden, jedoch mit dem Militär und der Rüstungsindustrie tief verbunden sind. Das ASPI ist ein Think Tank, der von der australischen Regierung mitfinanziert wird und unter anderem prüft, ob chinesische Hochschulen dem Militär und der Rüstungsindustrie nahestehen. Aufgrund fehlender einheitlicher Regelungen sollen sich die deutschen Hochschulen laut der DFG dieses Missbrauchspotentials von „Dual-Use“-Forschungsprojekten bewusst werden und laut dem Bundesforschungsministerium für mögliche Forschungsspionage und ungewollten Technologieabfluss sensibilisieren.<sup>3</sup>

**Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft** hat namens der Landesregierung die Große Anfrage 9 mit Schreiben vom 19. September 2023 im Einvernehmen mit der Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, dem Minister des Innern, der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei beantwortet.

### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Die Globalisierung ist für Nordrhein-Westfalen als bevölkerungsreichstes und wirtschaftsstärkstes deutsches Bundesland in der Mitte Europas von besonderer Bedeutung. Dabei zeichnen sich die großen gesellschaftlichen Herausforderungen und die Themen der Zukunft wie z. B. die Digitalisierung und der Klimaschutz durch komplexe Fragestellungen aus, die auch den Blick über Grenzen hinweg notwendig machen.

Internationale Kooperationen sind für die nordrhein-westfälischen Hochschulen ein wichtiger Bestandteil von Forschung und Lehre. Die internationale Zusammenarbeit von Hochschulen und deren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sind daher von zentraler Bedeutung für die Spitzenforschung am Standort Deutschland.

Es obliegt den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, ihre gesetzlichen Aufgaben der internationalen Zusammenarbeit verantwortungsvoll im Rahmen der Verfassung und der Gesetze in ihrer akademischen Selbstverwaltung auszuüben. Gerade den Forschungsbeziehungen kommt dabei eine besondere Rolle zu, die den nordrhein-westfälischen Hochschulen sehr bewusst ist.

Der Landesregierung liegen grundsätzlich keine Übersichten über bestehende internationale Kooperationen in Wissenschaft und Forschung vor. Dies gilt auch für die in der Großen Anfrage 9 angesprochenen Forschungsk Kooperationen mit China.

Die Beantwortung der Großen Anfrage erforderte daher bei 30 Einzelfragen eine Stellungnahme aus den 42 staatlich getragenen und refinanzierten Hochschulen in Nordrhein-Westfalen (14 Universitäten, 16 Hochschulen für angewandte Wissenschaften, sieben Kunst- und Musikhochschulen und der vier staatlich anerkannten refinanzierten Hochschulen) und der durch die Landesregierung institutionell geförderten nicht staatlichen Universität Witten/Herdecke.

---

<sup>3</sup> <https://correctiv.org/aktuelles/wirtschaft/2022/05/18/deutschland-hochschulen-kooperation-mit-china-militaer/> (abgerufen am 21.02.2023).

## I. Forschungsk Kooperationen

### 1. **Was ist über projektbezogene Forschungsk Kooperationen zwischen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen und chinesischen Hochschulen bekannt (bitte nach Hochschule, Einrichtung, Disziplin aufschlüsseln und Budgetierung ausweisen)?**

Im Rahmen der durchgeführten Umfrage unter den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen wurden die in der Anlage zusammengetragenen projektbezogenen Forschungsk Kooperationen genannt. Aufgelistet sind laufende Projekte sowie Projekte, die im Jahr 2023 beendet wurden (s. Anlage 1).

### 2. **Was ist über allgemeine Forschungsabkommen zwischen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen und chinesischen Hochschulen bekannt?**

Im Rahmen der geltenden Hochschulautonomie pflegen die nordrhein-westfälischen Hochschulen eigenständig Beziehungen zu Hochschulen in der ganzen Welt, darunter auch in China, und schließen zu diesem Zweck Kooperationsvereinbarungen ab. Im Rahmen der in der Vorbemerkung ausgeführten Hochschulabfrage wurden der Landesregierung die in der Anlage aufgeführten allgemeinen Forschungsvereinbarungen mit Hochschulen in China mitgeteilt. Es werden nur aktive Kooperations aufgelistet (s. Anlage 2).

### 3. **Was ist über Kooperations zwischen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen und chinesischen Hochschulen, die den „Seven Sons of National Defense“ zuzuordnen sind, bekannt?**

Im Rahmen der durchgeführten Abfrage unter den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen haben folgende Hochschulen Kooperations mit chinesischen Hochschulen der „Seven Sons of National Defense“ mitgeteilt:

- RWTH Aachen mit der Beihang University, dem Beijing Institute of Technology, dem Harbin Institute of Technology sowie der Northwestern Polytechnical University
- Universität Bielefeld mit der Nanjing University of Science and Technology
- Universität Duisburg-Essen mit der Nanjing University of Science and Technology
- Universität Münster mit der Northwestern Polytechnical University
- Universität Siegen mit der Nanjing University of Aeronautics and Astronautics sowie mit dem Beijing Institute of Technology
- Universität Wuppertal mit der Beihang University und dem Beijing Institute of Technology

### 4. **Was ist über Forschungs- und Hochschulkooperationen in sensiblen Bereichen (z.B. IT, Luft- und Raumfahrttechnik, Künstliche Intelligenz) bekannt?**

Im Rahmen der in der Vorbemerkung ausgeführten Hochschulabfrage haben uns die RWTH Aachen, die Universität Bielefeld, die Universität Duisburg-Essen und die Universität Münster verschiedene Formen der Zusammenarbeit gemeldet:

- Kooperation auf Projektebene: 17, davon drei im Bereich Künstliche Intelligenz, zehn im Bereich Informationstechnologie und sechs im Bereich Luft- und Raumfahrttechnik. Die Mehrfachnennungen ergeben sich daher, dass zwei Projekte jeweils zwei Bereichen zugeordnet wurden.
- Austausch insbesondere von Doktorandinnen und Doktoranden sowie Forschungsstipendien: drei (Künstliche Intelligenz, Informatik/IT)
- Zusammenarbeit im Rahmen der Betreuung einer PhD-Arbeit: zwei (Künstliche Intelligenz, Informatik)
- Fachkooperation: eine (Künstliche Intelligenz)

## II. Personal und Sicherheit

### 5. **Wie wird grundsätzlich die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern in sensiblen Forschungsbereichen wie IT-Sicherheit, Infrastruktur oder Künstlicher Intelligenz reguliert und überwacht?**

Als sensible Forschungsbereiche werden meist solche verstanden, in denen die Forschung und deren Ergebnisse neben einem zivilen Nutzen auch im militärischen Bereich verwendet werden könnten (Dual-Use). Die Regulierung der Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern in Forschungsbereichen, die als Dual-Use einzuordnen sind, erfolgt unter anderem auf Grundlage der Vorschriften über die Exportkontrolle. Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften fällt in die Zuständigkeit der Bundesbehörden. Dabei ist jedoch stets das in Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz verankerte Recht auf Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre zu wahren.

### 6. **Wie geht die Landesregierung mit Verdachtsfällen um, in denen eine Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern den Grundsätzen der Wissenschafts-, Lehr- und Forschungsfreiheit widerspricht oder für militärische Zwecke missbraucht wird?**

Die Hochschulen pflegen im Rahmen der geltenden Hochschulautonomie eigenverantwortlich Hochschulkooperationen. Sollten sich kritische Fragestellungen ergeben, stehen den Hochschulen verschiedene Behörden auf Landesebene beratend zur Verfügung.

### 7. **Was ist über chinesische Wissenschaftler bekannt, deren Forschungsprojekte oder Graduierungsverfahren (Promotion oder Habilitation) an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen vollumfänglich oder größtenteils von China finanziert werden?**

Chinesische Stipendienprogramme werden zu einem Großteil über das China Scholarship Council (CSC) der chinesischen Regierung organisiert. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten werden durch chinesische Stellen im In- und Ausland eng begleitet und sind zu einem linientreuen Verhalten gegenüber der Kommunistischen Partei Chinas (KPCh) verpflichtet.

Das CSC wurde 1996 vom Ministry of Education (MoE) gegründet und bietet Unterstützung für den internationalen akademischen Austausch mit China. Unter dem Schirm des CSC sind verschiedene Stipendienprogramme zusammengefasst, die unterschiedliche Formen des

wissenschaftlichen Austausches fördern. Stipendien werden insbesondere für solche Forschungsbereiche vergeben, die für die nationale Strategie Chinas, bis 2049 die wirtschaftliche, politische und technologische Weltführerschaft zu erlangen, von Relevanz sind und in denen China bislang bestehende Defizite ausgleichen möchte, z. B. in den Bereichen Kryptotechnologie oder Additive Fertigung. Im chinesischen „Law on Scientific and Technological Progress“ heißt es in § 2: „Die Kommunistische Partei Chinas übernimmt die totale Führung im Bereich der Wissenschaft und Technologie“.

CSC-Stipendiatinnen und -Stipendiaten sind vertraglich dazu verpflichtet, nach ihrem Auslandsaufenthalt für mindestens zwei Jahre nach China zurückzukehren und dort „im Dienste“ des Landes zu arbeiten. Mit dem Stipendienvertrag gehen diverse Verpflichtungen einher, beispielsweise muss der Wechsel des Studienfachs, -ortes, des Forschungsplans, der Forschungseinrichtung etc. durch das CSC genehmigt werden. Neben der vertraglichen Absicherung, dass insbesondere Forschungsvorhaben im Bereich der Schlüsseltechnologien gefördert werden, enthält der CSC-Vertrag Passagen, die ein Verhalten der Stipendiatinnen und Stipendiaten nach Staats- und Parteideologie vorgeben. Dies gilt auch für das Stipendien-Vergabeverfahren, in dessen Rahmen die politische Ideologie der Antragsteller streng geprüft wird.

Nach Ankunft der Stipendiatinnen und Stipendiaten im Ausland sind diese verpflichtet, sich innerhalb von zehn Tagen bei dem für sie zuständigen chinesischen Konsulat zu melden. Während des Auslandsaufenthaltes ist ein regelmäßiger Kontakt zum Konsulat aufrechtzuerhalten und diesem sowie dem CSC über den eigenen akademischen Fortschritt zu berichten. Darüber hinaus sind sie aber beispielsweise auch dazu verpflichtet, die bei den chinesischen Stellen zu ihren akademischen „Mentoren“ vorgehaltenen Informationen zu aktualisieren.

Weitere Voraussetzung für den Erhalt eines CSC-Stipendiums ist die Benennung zweier in China lebender Bürgen, welche in Zusammenhang mit unterschiedlichen „Vergehen“ finanziell für die Stipendiatinnen und Stipendiaten haften. Ein solches „Vergehen“ liegt beispielsweise vor, wenn sich CSC-Stipendiatinnen und Stipendiaten im Ausland an Aktivitäten beteiligen, die nach Bewertung der chinesischen Regierung die Ehre, Interessen oder Sicherheit Chinas verletzen oder wenn sie die Anweisungen der Botschaft bzw. der Konsulate nicht befolgen.

Den staatlich getragenen und refinanzierten Hochschulen in Nordrhein-Westfalen sind derzeit etwas mehr als 100 chinesische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an ihren Hochschulen bekannt, deren Forschungsprojekte oder Graduerungsverfahren vollumfänglich oder größtenteils aus China finanziert werden. Diese Personen sind weit überwiegend im Rahmen einer Promotion tätig. Die Forschungsbereiche sind vielfältig (u. a. Medizin, Maschinenbau, Architektur- und Bauingenieurwesen, Chemie, Biologie, Elektrotechnik, Informatik, Physik, Geoinformation, Nutzpflanzenwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften). Mittelgeber sind neben dem CSC u. a. auch chinesische Krankenhäuser. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Finanzierungsverhältnisse von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern außerhalb von Anstellungsverhältnissen und Forschungsprojekten den Hochschulen oftmals nicht bekannt sind.

Gleichzeitig gilt, dass die überwiegende Zahl der staatlich getragenen und refinanzierten Hochschulen in Nordrhein-Westfalen angegeben hat, dass es an ihren Hochschulen derzeit keine entsprechenden chinesischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gebe bzw. dies nicht bekannt sei.

**8. Wie viele chinesische Wissenschaftler bzw. Forscher arbeiten aktuell auf Grundlage vertraglicher Bindungen an den Hochschulen des Landes?**

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über das wissenschaftliche Personal mit chinesischer Staatsbürgerschaft an den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen laut Hochschulpersonalstatistik 2021:

| Hochschulart                                      | Hauptberuflich           |                              |             |                               | Nebenberuflich             |                 |                   | Gesamtergebnis |
|---|--------------------------|------------------------------|-------------|-------------------------------|----------------------------|-----------------|-------------------|----------------|
|   | Dozenten und Assistenten | Lehrkräfte für bes. Aufgaben | Professoren | Wiss. und künstl. Mitarbeiter | Gast-/Professoren, Emeriti | Lehrbeauftragte | Wiss. Hilfskräfte |                |
| Universitäten                                     | 2                        | 9                            | 7           | 557                           | 2                          | 26              | 81                | 684            |
| Fachhochschulen (ohne Verwaltungsfachhochschulen) |                          |                              | 4           | 8                             |                            | 8               | 7                 | 27             |
| Kunsthochschulen                                  |                          | 2                            | 1           | 2                             |                            | 1               |                   | 6              |
| <b>Gesamtergebnis</b>                             | <b>2</b>                 | <b>11</b>                    | <b>12</b>   | <b>567</b>                    | <b>2</b>                   | <b>35</b>       | <b>88</b>         | <b>717</b>     |

**9. Findet grundsätzlich eine Sicherheitsüberprüfung dieser Forscher statt, um eine mögliche Verbindung zum chinesischen Sicherheitsapparat transparent machen zu können?**

Eine Sicherheitsüberprüfung findet nur unter besonderen Voraussetzungen statt. Nur wenige Forschungsvorhaben sind als Verschlussache eingestuft. Die entsprechende Einstufung eines Forschungsvorhabens als Verschlussache mit mindestens dem Verschlussachengrad VS-VERTRAULICH wäre jedoch Voraussetzung, damit eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen (SÜG NRW) erfolgen müsste. Die genannten Voraussetzungen sind für die Entscheidung über die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung relevant, nicht die Nationalität.

**10. Wenn Frage 9 bejaht wird, wer führt diese durch?**

Sicherheitsüberprüfungen führen die Hochschulen als zuständige Stellen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 SÜG NRW durch, die Verfassungsschutzbehörde wirkt dabei gemäß § 4 Abs. 3 SÜG NRW mit.

**11. Wenn Frage 9 bejaht wird, wird für diese Überprüfungen auf chinesische Linguisten und Übersetzer zurückgegriffen, um diesbezüglich die Informationsgewinnung umfassender zu gestalten?**

**12. Wenn Frage 11 verneint wird, warum nicht?**

Die Fragen 11 und 12 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum konkreten methodischen Vorgehen im Rahmen von Sicherheitsüberprüfungen können aus Gründen des Staatswohls keine Auskünfte erteilt werden.

**13. Nach welchen rechtlichen Vorgaben werden Sicherheitsüberprüfungen bei ausländischen Forschern grundsätzlich durchgeführt?**

Sicherheitsüberprüfungen werden nach dem SÜG NRW durchgeführt, wenn eine Hochschule Nordrhein-Westfalens zuständige Stelle gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 SÜG NRW ist.

Neben Sicherheitsüberprüfungen nach dem SÜG NRW stehen den Hochschulen unterschiedliche Prüfinstrumente (auf Grundlage Embargovorschriften der BAFA, EU-Dual-Use-Verordnung, EU-Verordnungen zur Terrorismusbekämpfung, AWG, AWW oder Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses) zur Verfügung. Die Hochschulen entscheiden selbst über die Anwendung dieser Prüfinstrumente und setzen sie in eigener Zuständigkeit um. Daneben können die kommunalen Ausländerbehörden zur Feststellung von Versagungsgründen für einen Aufenthaltstitel sowie Überprüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken Sicherheitsabfragen gemäß § 73 Abs. 2 AufenthG in eigener Zuständigkeit veranlassen.

**14. Welche Rolle spielt der Verfassungsschutz NRW bzw. das Bundesamt für Verfassungsschutz bei der Überwachung von Forschungsk Kooperationen von Hochschulen in Nordrhein-Westfalen mit chinesischen Partnern?**

Forschungsk Kooperationen als solche unterliegen nicht der Beobachtung durch den Verfassungsschutz.

Der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz führt unter anderem Sensibilisierungen und Beratungsgespräche mit den Hochschulen zu Risiken durch Spionage, Proliferation, Technologietransfer und Cyberangriffen durch. Diese Sensibilisierungen finden auf freiwilliger Basis statt. Ziele sind es, Wissenschaft und Forschung zu schützen und Missbrauch zu verhindern.

Liegen dem nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz Hinweise auf einen nachrichtendienstlich gesteuerten sensiblen Wissenstransfer vor, wird diesen im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nachgegangen.

Im Übrigen äußert sich die Landesregierung nicht zur operativen Tätigkeit von Bundessicherheitsbehörden.

**15. Inwieweit sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Forscher konkret durch den chinesischen Sicherheitsapparat im Zusammenhang mit Forschungsk Kooperationen bedroht oder eingeschüchtert wurden?**

Dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft und dem Ministerium des Innern sind Einzelfälle bekannt, hinter denen Ausspäh- bzw. Einflussnahmeversuche durch chinesische Einrichtungen gestanden haben könnten. Darüber hinaus sind – nicht Nordrhein-Westfalen betreffende – Pressemeldungen bekannt, wonach in China lebende Angehörige von im Ausland studierenden chinesischen Wissenschaftlern sanktioniert und eingeschüchtert wurden, weil chinesische Sicherheitsorgane „Fehlverhalten“ im Sinne der Antwort zur Frage 7 durch Studierende im Ausland festgestellt haben. Sollten Hinweise zu Bedrohungen oder Einschüchterungsversuchen durch den chinesischen Staat gegen Studierende in Nordrhein-Westfalen oder deren Familie bekannt werden, wird diesen nachgegangen.

**16. Inwiefern gibt es Hochschulen in Nordrhein-Westfalen die sich von Forschungsk Kooperationen mit chinesischen Partnern distanzieren oder diese sogar aufgekündigt haben?**

Insgesamt wurden der Landesregierung sechs Forschungsk Kooperationen im Rahmen der in der Vormerkung ausgeführten Hochschulabfrage benannt, von denen sich die Hochschulen in

der Zusammenarbeit mit einem chinesischen Partner distanziert haben, davon vier Kooperationen der RWTH Aachen mit Huawei, eine der Universität Bonn mit dem Beijing Institute of Technology und eine der FH Dortmund mit einem Konsortium bestehend aus Stadtregierung Taincang/Provinz Jiangsu, der Shanghai University of Engineering Science sowie der Außenhandelskammer AHK Shanghai.

### III. „Dual-Use“-Forschungsbereiche und Forschungsspionage

17. ***Inwiefern hat die Landesregierung Kenntnis von deutsch-chinesischen Forschungsprojekten an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, die an die NUDT angebunden waren oder sind?***
18. ***Inwiefern hat die Landesregierung Kenntnis von Forschungsk Kooperationen und -projekten, die als „Dual-Use“ einzustufen sind, also eine zivile, aber zugleich auch eine konkrete militärische Nutzung möglich erscheinen lassen?***
19. ***Inwiefern hat die Landesregierung Kenntnis von in Nordrhein-Westfalen unter Beteiligung chinesischer Wissenschaftler abgeschlossenen Forschungsprojekten, deren Ergebnisse, Erträge oder Produkte in China für militärische Zwecke verwendet worden sind?***

Die Fragen 17 bis 19 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unter dem Begriff Dual-Use werden solche Güter (Waren, Software und Technologie) verstanden, die sowohl zivil als auch militärisch verwendet werden können. In der EU-Dual-Use-Verordnung (VO (EU) 2021/821) hat die EU für alle EU-Mitgliedstaaten gemeinsame Genehmigungspflichten und Verfahrensweisen bei der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung, der Durchfuhr und der Verbringung von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck festgelegt.

Darüber hinaus sind im Teil I der Ausfuhrliste der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) weitere Güter erfasst, für die in Deutschland Genehmigungspflichten bestehen. Entsprechende Regelungen gelten auch im Rahmen von Forschungsk Kooperationen. China verfolgt im Bereich der Wissenschaft das sogenannte Konzept der zivil-militärischen Fusion (ZMF). Dazu zählt auch die wechselseitige Durchdringung von Zivil- und Rüstungsindustrie. So soll der Austausch von Technologien, Fachpersonal und Informationen zwischen Zivilwirtschaft und Verteidigungswirtschaft gefördert werden. Das Konzept der zivil-militärischen Fusion birgt die Gefahr, dass jegliche Forschungsergebnisse in China – so weit möglich und sinnvoll – auch zu militärischen Zwecken genutzt werden.

Neben der NUDT sind in diesem Zusammenhang die sogenannten „Seven Sons of National Defense“ („Sieben Söhne der nationalen Verteidigung“) relevant, bei denen es sich um sieben chinesische Universitäten handelt, die eng mit der Volksbefreiungsarmee zusammenarbeiten. Wissenschaftliche Einrichtungen sind in China mindestens in Teilen dem Militär unterstellt. Ein vollständiger Ausschluss des Risikos, dass Ergebnisse ziviler Forschungsprojekte militärisch genutzt werden, ist nicht möglich. An Hochschulen betroffene Forschungsbereiche können beispielsweise Biologie, Biotechnologie, Chemie, Biochemie, Physik, Nukleartechnik, Informations- und Kommunikationstechnologie, Elektrotechnik, Luft- und Raumfahrt, Maschinenbau, Werkstofftechnik und Verfahrenstechnik sein. Liegen dem nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz Erkenntnisse zu sensiblen Forschungsk Kooperationen vor, bei denen die Forschungsergebnisse erkennbar zu militärischen oder proliferationsrelevanten Zwecken zweckentfremdet werden können, werden den betroffenen Einrichtungen

Sensibilisierungsgespräche angeboten. Für die Feststellung von Genehmigungspflichten und die Untersagung bzw. Genehmigung von einzelnen Forschungsvorhaben sind die im Bereich der Exportkontrolle tätigen Bundesbehörden zuständig.

Dies gilt auch für die Strafverfolgung von möglichen Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz oder das Kriegswaffenkontrollgesetz bei einem illegalen Technologietransfer. Ein abschließender Überblick über militärisch nutzbare deutsch-chinesische Forschungskoperationen oder solche mit Dual-Use-Charakter liegt dem nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz nicht vor, diesbezügliche Berichtspflichten der Hochschulen bestehen nicht.

Gemeinsame Publikationen mit chinesischen Wissenschaftlern, die eine NUDT-Affiliation haben oder hatten, sind der Landesregierung vereinzelt bekannt geworden. Allerdings handelt es sich dabei nach Kenntnis der Landesregierung nicht um vertraglich vereinbarte Forschungsprojekte mit oder unter Einbeziehung der NUDT.

**20. Inwiefern hat die Landesregierung Kenntnis von konkreten Fällen von Forschungsspionage oder Technologieabfluss im Rahmen von deutsch-chinesischen Hochschulkooperationen?**

Zu konkreten Fällen von Spionage bzw. seiner laufenden Bearbeitung auf diesem Feld äußert sich der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz nicht, um sicherheitsbehördliche Maßnahmen nicht zu gefährden. Grundsätzlich geht der Verfassungsschutz im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung allen Hinweisen auf Wissenschaftsspionage oder illegalen Technologietransfer im Rahmen seiner Zuständigkeit nach.

Allgemein kann gesagt werden, dass das chinesische „Nationale Geheimdienstgesetz“ alle chinesischen Staatsbürgerinnen und -bürger zur Zusammenarbeit mit den chinesischen Sicherheitsbehörden verpflichtet. Im Sinne der von China genutzten „catch-all-Strategie“ ist es daher wahrscheinlich, dass Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler umfassend geheimdienstlich abgeschöpft und dazu genutzt werden, für die Umsetzung der politischen Strategien Chinas relevantes Wissen und Technologien zu beschaffen. Insbesondere die Finanzierung der Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sowie ihre mit Stipendien einhergehenden Verpflichtungen erhöhen die derartigen Risiken.

**21. Welche Vorsichtsmaßnahmen werden getroffen, um zu verhindern, dass an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen durchgeführte Forschungen für militärische Zwecke in China genutzt werden?**

Der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz führt Beratungs- und Sensibilisierungsgespräche an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen. Anlassbezogen finden solche Gespräche bei der Feststellung eines möglichen Technologie- oder Know-how-Abflusses durch Wissenschaftsspionage statt.

Im Übrigen bietet der Verfassungsschutz den Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen über die Angebote des Referats Wirtschaftsschutz die Möglichkeit, Sensibilisierungsvorträge über die Themengebiete Spionage, Sabotage und Einflussnahme abzurufen sowie konkrete Einzelfallgespräche über Sicherheitsfragen zu führen. Ebenso bietet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Beratungen im Bereich Exportkontrolle und Academia (=Wissenschaft und Forschung) an.

Die staatlich getragenen und refinanzierten Hochschulen in Nordrhein-Westfalen berichten von vielfältigen Maßnahmen, die ergriffen werden, um zu verhindern, dass Forschungsergebnisse für militärische Zwecke in China genutzt werden. Hierzu zählen im Wesentlichen bei Abschluss von Forschungs- und Kooperationsverträgen mit chinesischen Partnern als auch bei neuen Forschungsprojekten und Kooperationen eine hochschulinterne Anzeigepflicht und die Zustimmung durch die Hochschulleitung. Die Vorhaben werden u.a. auch im Hinblick auf etwaige Nutzungsmöglichkeiten der Ergebnisse und der Vertragspartner (u.a. Hintergrund, bisherige Forschung, Screening von Sanktionslisten) geprüft. Vielfach erfolgt die Beteiligung eines Beauftragten (z.B. für Dual Use) oder eines speziellen Gremiums. Die Vorschriften zur Exportkontrolle und des Außenwirtschaftsgesetzes (u.a. Dual-Use-VO etc.) werden beachtet und etwaig erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Erklärungen eingeholt. Arbeitsbereiche, Programme bzw. innerbetriebliche Exportkontroll-Systeme (ICP) sind bzw. werden aufgebaut. Zudem werden die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch Rundschreiben, Guidelines, Informationsveranstaltungen, Ethikfragebogen etc. zum Thema sensibilisiert und geschult. Die Ordnung zur guten Wissenschaftlichen Praxis sowie weitere Regelungen der DFG werden beachtet. Die Sicherheitsinfrastruktur wird durch Maßnahmen zur Sicherstellung der IT- und Daten-Sicherheit oder die Beschränkung des Zugangs zu Daten, Räumen etc. gestärkt. Entsprechende Regelungen werden in Vertragsvereinbarungen mit Forschungs- und Kooperationspartnern implementiert (z.B. Ausschluss der Übertragung oder der Weitergabe sensibler Forschungsergebnisse, Exportkontrollklauseln, Endverbleibsdokument zur Bestätigung der ausschließlich zivilen Nutzung von Projektergebnissen).

**22. Sind diesbezüglich (siehe Fragen 20 und 21) Gespräche mit den Hochschulen des Landes geführt worden?**

Die Informationsangebote des Wirtschaftsschutzes können von allen Hochschulen in Anspruch genommen werden, die Sensibilisierung erfolgt auf freiwilliger Basis. Eine Pflicht zur Kooperation mit dem Verfassungsschutz besteht nicht. So sind in den vergangenen Jahren mehrere Sensibilisierungsveranstaltungen an verschiedenen Hochschulen durchgeführt worden.

Im Rahmen gemeinsamer Veranstaltungen des Verfassungsschutzes und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zum Thema „Sensibilisierung der NRW-Hochschulen für extremistische sowie nachrichtendienstliche Aktivitäten“ im Jahr 2018 waren die Hochschulleitungen und Justizariate der Hochschulen in Trägerschaft des Landes eingeladen, sich aus erster Hand über die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes zu informieren, die die Hochschulen betreffen.

**23. Wenn Frage 22 bejaht wird, bitte Frequenz, Teilnehmer und Erträge ausweisen.**

**24. Wenn Frage 22 verneint wird, warum nicht?**

Die Fragen 23 und 24 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Folgende Sensibilisierungsveranstaltungen zu den Themenfeldern Spionage, Sabotage und Datendiebstahl (ohne Schwerpunktsetzung auf chinesische Aktivitäten) wurden seitens des Wirtschaftsschutzes durchgeführt:

- Universität Köln, Medizinische Fakultät, ca. 70 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Hochschule Bielefeld, Vortrag im Rahmen einer Ringvorlesung im Studiengang Cybersecurity, ca. 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Semester
- Hochschule Niederrhein, Vortrag im Rahmen einer Ringvorlesung im Studiengang Cybersicherheit, ca. 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Semester
- Universität Duisburg-Essen, Vortrag Hochschulverwaltung (Studierendenaustausch), ca. 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Hochschule Niederrhein, Vortrag im Rahmen eines Cybersicherheitstages der Hochschule, ca. 120 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Fachhochschule des Mittelstands, Standort Düren, Sensibilisierungsvortrag, ca. 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- Vorstellung des Informations- und Sensibilisierungsangebots des Wirtschaftsschutzes Nordrhein-Westfalens im Rahmen der gemeinsamen Veranstaltungen von Verfassungsschutz und Ministerium für Kultur und Wissenschaft (s. Antwort zu Frage 22). Im Juni 2018 referierte die Leitung des Verfassungsschutzes sowohl in der Landesrektorenkonferenz der Universitäten als auch in der der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften. An den Landesrektorenkonferenzen nehmen die Rektorate aller Hochschulen in Trägerschaft des Landes teil. An einer weiteren, halbtägigen Informationsveranstaltung im Juli 2018 nahmen mehr als 50 Vertreterinnen und Vertreter der Rektorate und Justizariate von 30 Hochschulen in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen teil. Thema eines der Vorträge war die Spionage ausländischer Nachrichtendienste an Hochschulen, darin wurden auch die Aktivitäten des chinesischen Geheimdienstes angesprochen und die Taktiken aufgezeigt, die dieser für die Spionage nutzt. Im Nachgang erhielten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Folien der Präsentationen sowie ein Organigramm des Verfassungsschutzes sowie eine zentrale Telefonnummer, unter der sie sich für Rückfragen bzw. bei Beratungsbedarf melden können.

Im Übrigen erfolgen die Beratungsgespräche mit dem nordrhein-westfälischen Verfassungsschutz streng vertraulich, um nicht mögliche Angriffsziele oder -vektoren zu offenbaren. Nähere Angaben zu Art, Umfang und Hintergrund der Beratungsgespräche können daher aus Staatswohlgründen nicht öffentlich mitgeteilt werden.

#### **IV. Schutz vor Forschungsspionage**

##### **25. Welche Maßnahmen ergreifen unsere Hochschulen intern, um vor dem Hintergrund der aktuellen sicherheitspolitischen Lage für die geschilderte Problematik zu sensibilisieren?**

Die staatlich getragenen und refinanzierten Hochschulen in Nordrhein-Westfalen ergreifen intern vielfältige Maßnahmen, um für die geschilderte Problematik zu sensibilisieren. Dazu zählt auf Grundlage der Berichte der Hochschulen im Wesentlichen Folgendes:

- Regelmäßige Information und Aufklärung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, etwa durch Rundschreiben, E-Mails, Merkblätter, Broschüren, Webseiten oder die Weiterleitung von externen Informationen, aber auch anlassbezogene Hinweise auf die sicherheitspolitische Lage und deren Auswirkungen
- Zielgerichtete Handlungsempfehlungen und Handlungsanweisungen sowie Hinweise auf die einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen und externe Empfehlungen (z. B. BAFA, DAAD, BMBF)
- Informationsveranstaltungen, Beratungsangebote, Workshops und (Inhouse-) Schulungen zu relevanten Themen (z. B. Exportkontrolle, Technologietransfer, Wissenschaftsschutz, interkulturelle Kompetenz, Ethik, gute wissenschaftliche Praxis), insbesondere für Personen in sensiblen Bereichen, sowie Ermöglichung der Teilnahme an externen Veranstaltungen und Fortbildungen (HRK, DAAD etc.)
- Interner Austausch zwischen beteiligten Stellen und weitere Vernetzungsmöglichkeiten
- Ausbau der China-Kompetenz an den Hochschulen, etwa durch Teilnahme am Projekt des BMBF zur Förderung des regionalen Ausbaus der China-Kompetenz in der Wissenschaft („Regio-China“)
- Vor dem Abschluss von Forschungs- und Kooperationsverträgen mit chinesischen Partnern Prüfung des Vorhabens (u. a. auch im Hinblick auf etwaige Nutzungsmöglichkeiten der Ergebnisse) und der Vertragspartner (u. a. Hintergrund, bisherige Forschung, Screening von Sanktionslisten) sowie anlassbezogene Sensibilisierung der beteiligten Personen
- Aufnahme von Regelungen in die Grundordnung und das Leitbild der Hochschule
- Einsetzung einer Arbeitseinheit (Beauftragter, Arbeitsgruppe oder Kommission) sowie Etablierung entsprechender Prozesse an den Hochschulen.

**26. Inwieweit hält die Landesregierung es für notwendig, im Rahmen eines Kongresses oder Symposiums einen öffentlichen landespolitischen Diskurs über diese (siehe Frage 25) geschilderte Problematik zu eröffnen oder voranzutreiben?**

Mit Blick auf die aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen und die Veränderungen im Verhältnis zur Volksrepublik China hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit dem Mercator Institut für Chinastudien (MERICS) das „China-Kompetenzprogramm Nordrhein-Westfalen“ entwickelt. In mehreren Fachworkshops informieren die Fachexpertinnen und -experten von MERICS jeweils unterschiedliche Zielgruppen, darunter auch Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Landes, über aktuelle Entwicklungen in Politik und Wirtschaft sowie Wissenschaft und Forschung Chinas. Sie stellen Möglichkeiten und Risiken im Umgang mit China vor und skizzieren konkrete Handlungsoptionen, um einen Beitrag zur Sensibilisierung zu leisten.

Der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz sensibilisiert die Hochschulen ebenfalls für die möglichen Gefahren durch Wissenschaftsspionage.

**27. Was ist über Publikationen bekannt, die sich in den letzten drei Jahren wissenschaftlich mit der verdeckten Militärforschung bzw. dem Technologieabfluss zum Nachteil des Landes auseinandergesetzt haben?**

Publikationen wie „Should Democracies Draw Redlines around Research Collaboration with China? A Case Study of Germany“ vom Center for Research Security & Integrity (CRSI) aus dem Jahr 2023 oder die im Mai 2022 veröffentlichten Informationen „China Science Investigation“ eines europaweiten Recherche-Kollektivs sowie weitere von der Presse veröffentlichte Ergebnisse gemeinsamer Recherchen zu deutsch-chinesischen Forschungsk Kooperationen, die von chinesischer Seite möglicherweise auch zu militärischen Zwecken genutzt wurden, sind bekannt. Hinweisen auf Spionage geht der Verfassungsschutz im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages nach.

**28. Gab es zu den Komplexen verdeckte Militärforschung bzw. Technologieabfluss zum Nachteil des Landes Gespräche mit Vertretern der chinesischen Regierung?**

**29. Wenn Frage 28 bejaht wird, bitte Frequenz, Teilnehmer und Erträge ausweisen.**

**30. Wenn Frage 28 verneint wird, warum nicht?**

Die Fragen 28 bis 30 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es haben keine derartigen Gespräche stattgefunden, da der Landesregierung keine konkreten Anlässe vorlagen. Darüber hinaus ist die Landesregierung der Auffassung, dass entsprechende Gespräche aufgrund des übergreifenden Charakters auf Bundesebene geführt werden sollten.

## **V. Gesetzgebung und Maßnahmen gegen Forschungsspionage**

**31. Inwiefern enthält die Hochschulgesetzgebung Bestimmungen, die eine verdeckte Militärforschung bzw. Technologieabfluss zum Nachteil des Landes erschweren oder begrenzen?**

Bei dem Hochschulgesetz handelt es sich um Bildungsrecht des tertiären Bereichs. Als solches widmet es sich nicht solchen sicherheitsrechtlichen Regelungsgegenständen, die nicht Wissenschaft und Bildung betreffen, da dies mit Blick auf die Ausdifferenzierung der Rechtsordnung insgesamt unsystematisch wäre.

**32. Wie überprüft die Landesregierung, ob Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen die bestehenden Richtlinien bzw. Vorgaben des Bundes oder Landes NRW (siehe Frage 31) für die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern einhalten?**

Soweit aus allgemeinem Recht rechtsverbindliche, auch von Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu beachtende Richtlinien und Vorgaben bestehen, unterliegen die Hochschulen und Forschungseinrichtungen der Rechtsaufsicht der nach jeweiligem Recht zuständigen Stellen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 31 verwiesen.

**33. Inwiefern wird diesbezüglich (siehe Fragen 31 und 32) gesetzgeberischer Novellierungsbedarf gesehen?**

Eine hochschulgesetzliche Regelung, die verdeckte Militärforschung oder Technologieabfluss zum Nachteil des Landes erschwert oder begrenzt, wäre mit Blick auf die Ausdifferenzierung der Rechtsordnung insgesamt unsystematisch. Hinsichtlich des bildungsrechtlichen Charakters des Hochschulgesetzes wird auf Frage 31 verwiesen.

**34. Inwiefern wird in der Forderung der DFG, eine strengere Überprüfung des Missbrauchspotenzials ins Werk zu setzen und ein einheitliches Regelwerk für alle Hochschulen zu entwickeln, ein Anlass gesehen, initiativ tätig zu werden?**

Die Landesregierung verweist auf die Empfehlungen „Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsverantwortung – Empfehlungen zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung“ des Gemeinsamen Ausschusses zum Umgang mit sicherheitsrelevanter Forschung von Deutscher Forschungsgemeinschaft und Leopoldina mit Stand vom 01.11.2022 sowie die „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft mit Stand vom April 2022. Darüberhinausgehende Forderungen der DFG im Sinne der Fragestellung sind der Landesregierung nicht bekannt.

**35. Inwieweit unterstützt die Landesregierung die Entwicklung von Leitlinien für die Zusammenarbeit von Hochschulen in Nordrhein-Westfalen mit ausländischen Partnern, um die Risiken von „Dual-Use“-Forschungsprojekten zu minimieren?**

Die Landesregierung begrüßt die Initiative der Hochschulrektorenkonferenz, die am 06.04.2020 „Leitlinien und Standards in der internationalen Hochschulkooperation“ und am 09.09.2020 „Leitfragen zur Hochschulkooperation mit der Volksrepublik China“ beschlossen hat. Hiermit haben sich die Hochschulen überregional eigene Leitlinien für die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern, insbesondere China, gegeben. Diese schließen auch die Minimierung der Risiken von Dual-Use mit ein.

Auf der Grundlage der kürzlich vorgelegten China-Strategie der Bundesregierung wird die Landesregierung mit der Landesrektorenkonferenz besprechen, wie bei Wissenschaftskooperationen mit autoritären Staaten künftig verfahren werden soll, um unsere Werte und technologische Souveränität zu schützen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 36 verwiesen.

**36. Inwiefern arbeitet die Landesregierung mit anderen Bundesländern und der Bundesregierung zusammen, um einheitliche Regelungen für die Zusammenarbeit von Hochschulen mit ausländischen Partnern zu schaffen?**

Die Landesregierung arbeitet eng mit dem Bund und den anderen Ländern zusammen. Im Rahmen der Kultusministerkonferenz wird derzeit die „Strategie der Wissenschaftsminister/innen von Bund und Ländern für eine Internationalisierung der Hochschulen in Deutschland“ aus dem Jahr 2013, auch im Hinblick auf den Umgang mit autoritären Staaten, aktualisiert.

Die kürzlich von der Bundesregierung veröffentlichte China-Strategie bildet die Grundlage für weitere Gespräche zur künftigen Zusammenarbeit mit China.

37. **Betreibt die Landesregierung Risiko-Einstufungen – vergleichbar mit denen des „Australian Strategic Policy Institute“ (ASPI) – hinsichtlich der Nähe von chinesischen Hochschulen zu den Streitkräften oder der Rüstungsindustrie Chinas?**
38. **Wenn Frage 37 verneint wird, warum nicht?**
39. **Wenn Frage 37 bejaht wird, welche Erträge ergaben sich aus diesem Monitoring?**
40. **Haben diesbezüglich (siehe Frage 37) bereits Gespräche und Konsultationen auf Länder- und/oder Bundesebene stattgefunden?**
41. **Wenn Frage 40 bejaht wird, wann und mit welchem Ertrag?**
42. **Wenn Frage 40 verneint wird, warum nicht?**

Die Fragen 37 bis 42 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Einschätzung hinsichtlich der Nähe von chinesischen Hochschulen zu den Streitkräften oder der Rüstungsindustrie in China ist Aufgabe der Bundesbehörden. Ein Austausch zwischen Bundes- und Landesbehörden besteht, dieser erfolgt auch bei einer möglichen Betroffenheit nordrhein-westfälischer Einrichtungen.

43. **Inwiefern sieht die Landesregierung konkreten Handlungsbedarf, um missbräuchlichen Technologieabfluss zu Gunsten des chinesischen Militärs im Rahmen von deutsch-chinesischen Forschungsprojekten zu verhindern oder wirkungsvoll einzudämmen?**

Die Landesregierung sieht eine abstrakte Gefährdung der Hochschulen durch Spionage, Sabotage und Datendiebstahl, nicht nur aber auch in Bezug auf China. Der Verfassungsschutz bietet daher allen Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Landes Beratungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen zu den vorgenannten Bedrohungen an. Ziel dieser Angebote ist es, die Sensibilität der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für die Gefahren zu steigern und sie damit in die Lage zu versetzen, fundierte Entscheidungen über Forschungsaufträge, Auslandsaufenthalte oder die Durchführung von bzw. die Teilnahme an Gastwissenschaftler-Austauschprogrammen zu treffen.

44. **Inwieweit sieht die Landesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen internationalen sicherheitspolitischen Lage (insbesondere der Taiwankonflikt) diesbezüglich Handlungsbedarf?**

Vor dem Hintergrund der aktuellen sicherheitspolitischen Lage und den Veränderungen im Verhältnis zur Volksrepublik China hat die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit dem Mercator Institut für Chinastudien (MERICS) das „China-Kompetenzprogramm Nordrhein-Westfalen“ entwickelt. In mehreren Fachworkshops informieren die Fachexpertinnen und -experten von MERICS jeweils unterschiedliche Zielgruppen, darunter auch Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Landes, über aktuelle Entwicklungen in Politik und Wirtschaft sowie Wissenschaft und Forschung Chinas. Sie stellen Möglichkeiten und Risiken im Umgang mit China vor und skizzieren konkrete Handlungsoptionen, um einen Beitrag zur Sensibilisierung zu leisten.

**45. *Haben diesbezüglich (siehe Frage 44) Gespräche mit chinesischen Institutionen stattgefunden?***

**46. *Wenn Frage 45 bejaht wird, wann und mit welchem Ertrag?***

**47. *Wenn Frage 45 verneint wird, warum nicht?***

Die Fragen 45 bis 47 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es gab keine Gespräche der Landesregierung mit chinesischen Institutionen. Die Zielgruppe des China-Kompetenzprogramms sind nordrhein-westfälische Akteure, darunter auch Hochschulen und Forschungseinrichtungen in der Trägerschaft des Landes.

**48. *Welche Erwartungen hegt die Landesregierung bezüglich der deutsch-chinesischen Forschungskooperation in der Zukunft?***

Im Einklang mit der China-Strategie der Bundesregierung zielt die Landesregierung darauf, dass unsere Werte und Interessen in den Forschungskooperationen mit China künftig verstärkt Berücksichtigung finden. Die Landesregierung betrachtet zugleich die Stärkung der Wissenschaftsfreiheit und Investitionen in Forschung und Innovationen als wesentlichen Beitrag zu Resilienz und technologischer Souveränität und damit als rahmensetzend für gute Forschungskooperationen.

## **VI. Wissenschaftliche Veröffentlichungen**

**49. *Wie werden Hochschulen in Nordrhein-Westfalen über die Risiken von Kooperationen mit ausländischen Partnern aufgeklärt und welche Schutzmaßnahmen werden ihnen empfohlen?***

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 14, 21 bis 24 und 43 verwiesen.

In Forschungsprojekten und -kooperationen, die als Dual-Use einzustufen sind, sollte grundsätzlich ein sensibler Umgang mit den Inhalten und Ergebnissen der Forschung stattfinden. Dazu zählt unter anderem die Prüfung der Art und des Umfangs erforderlicher Zugriffsrechte im Bereich der IT und auf Forschungsdaten insgesamt. Auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Exportkontrolle wird an dieser Stelle verwiesen.

Noch bevor Forschungskooperationen geschlossen werden, sollten sich die Beteiligten nicht nur über die Rahmenbedingungen der Kooperation bewusst sein, sondern sich auch intensiv über die Projektpartner informieren. Bei Unsicherheiten zu möglichen Genehmigungspflichten sollte das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kontaktiert werden und bei allgemeinem Beratungsbedarf der Verfassungsschutz.

**50. *Wie viele wissenschaftliche Veröffentlichungen als Resultat deutsch-chinesischer Forschungskooperation sind an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen fünf Jahren registriert worden? (Bitte aufschlüsseln nach Titel, Forschungsbereich und Datum der Veröffentlichungen)***

Den staatlich getragenen und refinanzierten Hochschulen in Nordrhein-Westfalen sind nach aktueller Auskunft derzeit ca. 7.000 wissenschaftliche Veröffentlichungen bekannt, die als

Resultat deutsch-chinesischer Forschungs Kooperationen in den vergangenen fünf Jahren an ihren Hochschulen registriert worden sind. Die Forschungsbereiche sind vielfältig (vgl. Fachbereiche in Frage 7). Zahlreiche dieser Publikationen sind im Rahmen internationaler Kollaborationen bzw. Verbundprojekte entstanden, an denen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus vielen Ländern mitgewirkt haben. Die gewonnenen Daten haben die Hochschulen durch Einsichtnahme in Datenbanken (insbesondere Scival, Web of Science, Scopus) generiert, soweit dies möglich war. Knapp die Hälfte der Hochschulen hat angegeben, dass keine derartigen Veröffentlichungen erfolgt sind bzw. dies nicht bekannt ist. Eine aufgeschlüsselte Auflistung sämtlicher bekannter Veröffentlichungen überschreitet durch die große Anzahl (s. o.) auch den im Rahmen der Beantwortung einer Großen Anfrage möglichen Umfang. Im Übrigen wird auf die Beantwortung von Frage 27 verwiesen.

**51. Inwiefern liegen der Landesregierung Daten darüber vor, ob die an den Veröffentlichungen beteiligten chinesischen Forscher chinesischen Militäreinrichtungen angehörten oder sonstige Verbindungen zum Militär- und Rüstungsapparat Chinas aufwiesen?**

Es wird grundsätzlich auf die Beantwortung der Fragen 37 bis 42 verwiesen. Es gibt einzelne Publikationen, an denen chinesische Forscherinnen und Forschern, die eine Nähe zu einer dem Militär nahestehenden Hochschule aufweisen, mitgewirkt haben.

Eine entsprechende Einschätzung liegt im Zuständigkeitsbereich der Bundesbehörden.

**52. Inwiefern liegen der Landesregierung Kenntnisse darüber vor, ob sich unter chinesischen Forschern, die in den vergangenen fünf Jahren an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen wirkten, Militärwissenschaftler oder -ingenieure befanden?**

Es wird auf die Antwort zu Frage 51 verwiesen.

## **VII. Chinesische Forschungsinstitute**

**53. Welche Erkenntnisse liegen über die Konfuzius Institute in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich deren Einflussnahme auf chinesische Studenten vor?**

Nach Abfrage an den staatlichen und staatlich refinanzierten Hochschulen in Nordrhein-Westfalen liegen dort keine derartigen Erkenntnisse vor.

**54. Welche Schlüsse und Konsequenzen wurden aus diesen Erkenntnissen (siehe Frage 53) gezogen?**

Der nordrhein-westfälische Verfassungsschutz beobachtet die Entwicklung der Konfuzius Institute weiterhin aufmerksam. Er führt Sensibilisierungsgespräche in diesem Kontext und veröffentlicht seine Einschätzung unter anderem im Verfassungsschutzbericht. Die Ausgestaltung von Kooperationen mit Konfuzius Instituten liegt im Zuständigkeitsbereich der betroffenen Universitäten.

Die Landesregierung hat bereits in ihrer Antwort auf die Große Anfrage 38 (LT-Drs. 17/15313) den Hochschulen das Vertrauen dafür ausgesprochen, dass diese im Rahmen ihrer Autonomie und auf dem Fundament freier Wissenschaft und Forschung ein kritisches und

verantwortungsvolles Verhältnis gegenüber ihren Kooperationen mit den Konfuzius Instituten sicherstellen. Diese Einschätzung gilt weiterhin.

**55. Welche Erkenntnisse für Nordrhein-Westfalen liegen über die in der Vorbemerkung der Großen Anfrage genannten inoffiziellen Einrichtungen vor?**

**56. Welche Schlüsse und Konsequenzen wurden aus diesen Erkenntnissen (siehe Frage 55) gezogen?**

Die Fragen 55 und 56 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es ist nicht ersichtlich, was mit „inoffiziellen Einrichtungen“ gemeint ist. Sofern hiermit die sogenannten „Seven Sons of National Defense“ gemeint sein sollten, wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.

**57. Inwiefern wird der Wertung zugestimmt, dass sich der Charakter der chinesischen Hochschulforschung wesentlich von der europäischen unterscheidet, weil stets eine übergeordnete geopolitisch-strategische Ausrichtung vorliegt?**

Ziel der politischen Führung der Volksrepublik China ist es, China zu einem der weltweit wichtigsten Wissenschafts- und Innovationsstaaten zu entwickeln. Von einer vergleichenden Bewertung sieht die Landesregierung ab. Darüber hinaus verweist die Landesregierung in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der China-Strategie.